

# Diplomprüfungsordnung

für die  
Studiengänge Betriebswirtschaft im  
European Business Programme (EBP)  
an der Fachhochschule Münster  
(DPO-EBP)  
vom 25. Juni 2002

in Kraft  
getreten am  
1. September 1995





Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaft im European Business Programme (EBP) an der Fachhochschule Münster (DPO-EBP) vom 28. Juni 1995 (GABl. II Nr. 5/97), zuletzt geändert durch Ordnung vom 25. Juni 2002 (Amtl. Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster Nr. 22/2002)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Münster folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

	<b>Seite</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Diplomprüfung, Hochschulgrad .....	3
§ 3 Gliederung und Dauer des Studiums, Regelstudienzeit, Studienumfang .....	4
§ 4 Studienvoraussetzungen .....	4
§ 5 Umfang und Gliederung der Diplomprüfung .....	4
§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen .....	5
§ 7 Prüfungsausschüsse .....	6
§ 8 Vorprüfung zum Ende des ersten Semesters .....	7
§ 9 Vorprüfung zum Ende des zweiten Semesters .....	8
§ 10 Ergebnis der Vorprüfungen und Entscheidungen über die Zulassung zum dritten Semester ...	9
§ 11 Leistungskontrollen in der studiengangbezogenen Fremdsprache .....	10
§ 12 Leistungskontrolle in einer weiteren Fremdsprache .....	10
§ 13 Fachprüfungen des Grundstudiums zum Ende des dritten Semesters .....	11
§ 14 Fachprüfungen des Grundstudiums zum Ende des fünften Semesters .....	11
§ 15 Abschluss des Grundstudiums, Zwischenprüfung .....	12
§ 16 Leistungskontrollen und Fachprüfungen des Hauptstudiums .....	12
§ 17 Ziele und Durchführung der Fachprüfungen .....	14
§ 18 Freiversuch .....	14
§ 19 Praxissemester .....	15
§ 20 Diplomarbeit .....	15
§ 21 Ergebnis der Diplomprüfung .....	17
§ 22 Zeugnis, Gesamtnote .....	17
§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	18
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten .....	18
§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen .....	19
§ 26 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen .....	19

## § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt

- für den Deutsch-Britischen Studiengang Betriebswirtschaft im European Business Programme (EBP), der an der Fachhochschule Münster, Fachbereich Wirtschaft, und an der Portsmouth Business School in der University of Portsmouth in Portsmouth/Großbritannien durchgeführt wird;
- für den Deutsch-Französischen Studiengang Betriebswirtschaft im European Business Programme (EBP), der an der Fachhochschule Münster, Fachbereich Wirtschaft, und im European Business Programme France in der Groupe Ecole Supérieure de Commerce in Bordeaux/Frankreich durchgeführt wird;
- für den Deutsch-Spanischen Studiengang Betriebswirtschaft im European Business Programme (EBP), der an der Fachhochschule Münster, Fachbereich Wirtschaft, und am Centro Europeo de Gestión de Empresas in Madrid/Spanien durchgeführt wird.

## § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Diplomprüfung, Hochschulgrad

- (1) Das European Business Programme (EBP) ist ein anwendungsorientiertes betriebswirtschaftliches Studium mit europäischer Ausrichtung von vierjähriger Dauer. Es soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele gemäß § 81 HG auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und befähigen, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu analysieren, ökonomisch begründete Lösungen zu finden und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und planerischen Fähigkeiten entwickeln und auf die Diplomprüfung vorbereiten.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im gewählten Studiengang des EBP. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für die Berufspraxis als Betriebswirtin oder Betriebswirt notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und fähig ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse in Unternehmungen mit internationalen Wirtschaftsbeziehungen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Union, selbständig zu arbeiten.
- (3) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung werden verliehen:
  - im Deutsch-Britischen Studiengang Betriebswirtschaft der deutsche Hochschulgrad "Diplom-Betriebswirt (Fachhochschule)", Kurzform: "Dipl.-Betriebsw. (FH)", und gleichzeitig der britische akademische Grad "Bachelor of Arts (Honours) European Business";
  - im Deutsch-Französischen Studiengang Betriebswirtschaft der deutsche Hochschulgrad "Diplom-Betriebswirt (Fachhochschule)", Kurzform: "Dipl.-Betriebsw. (FH)", und gleichzeitig das französische "Diplôme de l'Ecole Multinationale des Affaires" (visa JO du 5 mai 1992) durch die Industrie- und Handelskammer von Bordeaux;
  - im Deutsch-Spanischen Studiengang Betriebswirtschaft der deutsche Hochschulgrad "Diplom-Betriebswirt" (Fachhochschule)", Kurzform: "Dipl.-Betriebsw. (FH)", und gleichzeitig der spanische "Titulo Superior en Administración de Empresas Europeas" durch die Industrie- und Handelskammer von Madrid.

### § 3

#### **Gliederung und Dauer des Studiums, Regelstudienzeit, Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt in jedem Studiengang des EBP einschließlich der beiden Praxissemester und der Prüfungszeit acht Semester.
- (2) Das Studium in jedem Studiengang des EBP gliedert sich in das Grundstudium von vier Studiensemestern und einem Praxissemester und in das Hauptstudium von zwei Studiensemestern und einem Praxissemester. Die Studienaufnahme ist nur im Wintersemester eines Jahres möglich. Von den acht Semestern der Gesamtstudienzeit wird je die Hälfte an der Fachhochschule Münster und an der für den gewählten Studiengang zuständigen Partnerhochschule studiert.
- (3) Der notwendige und zumutbare Umfang des Gesamtlehrangebots beträgt in jedem Studiengang des EBP 135 bis 140 Semesterwochenstunden. Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung.

### § 4

#### **Studienvoraussetzungen**

- (1) Als Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums werden in jedem Studiengang des EBP neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation oder einer Studienberechtigung gemäß §§ 66 Abs. 5 und 67 HG gefordert
  - der an der Fachhochschule Münster erbrachte Nachweis einer besonderen Vorbildung,
  - der Nachweis einer praktischen Tätigkeit von drei Monaten Dauer. Das Nähere über die Ausgestaltung des Praktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der für den Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Münster geltenden Prüfungsordnung und Studienordnung.
- (2) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Wirtschaft oder einer Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung erworben wurde.
- (3) Die für den jeweiligen Studiengang erforderliche besondere Vorbildung wird in einer Prüfung festgestellt. Das Nähere ergibt sich aus der Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung für die Studiengänge Betriebswirtschaft im European Business Programme (EBP) an der Fachhochschule Münster, die die Fachhochschule Münster als Satzung erlässt.

### § 5

#### **Umfang und Gliederung der Diplomprüfung**

- (1) Der Diplomprüfung geht die Zwischenprüfung voraus, die das Grundstudium abschließt. Das Nähere ergibt sich aus § 15.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus
  - den Fachprüfungen des Grundstudiums, die in der Regel am Ende des dritten und fünften Semesters abgelegt werden (§§ 13 und 14),
  - den Fachprüfungen des Hauptstudiums, die in der Regel am Ende des achten Semesters abgelegt werden (§ 16),

- der Diplomarbeit, die in der Regel im siebten Semesters anzufertigen ist (§ 20).
- (3) Die Diplomprüfung wird ergänzt durch
- Leistungskontrollen in der dem gewählten Studiengang entsprechenden Lehrveranstaltungs-sprache der Partnerhochschule, die in der Regel im dritten, fünften, siebten und achten Semester erbracht werden (§§ 11 und 12),
  - Leistungskontrollen im Hauptstudium gemäß § 16,
  - zwei Praxissemester gemäß § 19.
- (4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen.

## § 6

### Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Die Bewertung von Leistungskontrollen und Fachprüfungen ist dem Prüfling in der Regel jeweils nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Diplomarbeit in der Regel spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert
- |                  |                               |
|------------------|-------------------------------|
| bis 1,5          | die Note "sehr gut",          |
| über 1,5 bis 2,5 | die Note "gut",               |
| über 2,5 bis 3,5 | die Note "befriedigend",      |
| über 3,5 bis 4,0 | die Note "ausreichend",       |
| über 4,0         | die Note "nicht ausreichend". |

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Für die Bewertung von Teilprüfungen gelten Absätze 1 bis 4 entsprechend.

## § 7

### Prüfungsausschüsse

- (1) Für jeden Studiengang gemäß § 1 werden zwei Prüfungsausschüsse gebildet:
- ein internationaler Gemeinsamer Prüfungsausschuss  
und
  - ein nationaler Prüfungsausschuss.
- (2) Der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Münster und die für den jeweiligen Studiengang zuständige Partnerhochschule errichten für den betreffenden Studiengang einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss, der für die in folgenden Prüfungsangelegenheiten zu treffenden Entscheidungen zuständig ist:
- Leistungskontrollen und Fachprüfungen im Hauptstudium (§ 16)
  - Diplomarbeit (§ 20).

Die Gemeinsamen Prüfungsausschüsse haben ferner insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüfenden. Als Prüferin oder Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt hat. Bei der Bestellung der Prüfenden ist § 95 Abs. 1 HG zu beachten.
2. Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
3. Genehmigung der Prüfungsthemen für die Fachprüfungen und die Diplomarbeiten.

Jedem Gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören an:

- die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft als Vorsitzende oder Vorsitzender bei Sitzungen in Münster; bei Sitzungen am Ort der jeweiligen Partnerhochschule ist die oder der diesem Amt entsprechende Hochschullehrerin oder Hochschullehrer Vorsitzende oder Vorsitzender,
- die oder der Prüfungsbeauftragte im EBP als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender,
- die im Rahmen des jeweiligen Studiengangs tätigen hauptamtlichen Lehrenden beider Hochschulen,
- zwei Studierende des jeweiligen Studiengangs.

Ein Gemeinsamer Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter mindestens vier weitere Lehrende anwesend sind, die in dem jeweiligen Studiengang in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt gelehrt haben.

- (3) Der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Münster errichtet für jeden der Studiengänge gemäß § 1 einen Prüfungsausschuss, der für die in folgenden Angelegenheiten zu treffenden Entscheidungen zuständig ist:
- Vorprüfungen gemäß §§ 8 und 9,
  - Leistungskontrollen gemäß §§ 11 und 12,
  - Fachprüfungen gemäß §§ 13 und 14.

Die Prüfungsausschüsse im EBP des Fachbereichs Wirtschaft haben ferner insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüfenden. Als Prüferin oder Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt hat. Bei der Bestellung der Prüfenden ist § 95 Abs. 1 HG zu beachten.
2. Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Jedem Prüfungsausschuss im EBP des Fachbereichs Wirtschaft gehören an:

- die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- die oder der Prüfungsbeauftragte im EBP als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender,
- die im Rahmen des jeweiligen Studiengangs tätigen hauptamtlichen Lehrenden des Fachbereichs Wirtschaft,
- zwei Studierende des jeweiligen Studiengangs.

Die Prüfungsausschüsse im EBP des Fachbereichs Wirtschaft sind beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter mindestens zwei weitere Lehrende anwesend sind, die in dem jeweiligen Studiengang in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt gelehrt haben.

- (4) Die studentischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse nehmen an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bestellung von Prüfenden und der Genehmigung von Prüfungsthemen, nicht teil.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Prüfungsausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung.

## § 8

### Vorprüfung zum Ende des ersten Semesters

- (1) Zum Ende des ersten Semesters findet eine Vorprüfung statt. Die Vorprüfung dient dazu, den zu diesem Zeitpunkt gegebenen Kenntnisstand des Prüflings zu ermitteln. Auf der Grundlage dieser Prüfungsleistungen und der Prüfungsleistungen zum Ende des zweiten Semesters ergibt sich nach Maßgabe des § 10, ob der Prüfling zum dritten Semester zugelassen ist.



- (2) Die Vorprüfung besteht aus je einer Klausurarbeit von bis zu zwei Zeitstunden oder einer mündlichen Prüfung von bis zu 20 Minuten Dauer oder einem Referat oder einer Hausarbeit in den Fächern:
1. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre,
  2. Volkswirtschaftslehre Teil A: Grundlagen der Mikroökonomischen Theorie,
  3. Rechnungswesen Teil A: Grundlagen des Bilanziellen Rechnungswesens,
  4. Grundlagen der Betriebswirtschaftlichen Informationsverarbeitung,
  5. Grundlagen des Wirtschaftsrechts,
  6. Wirtschaftsmathematik/Statistik Teil A

sowie einer Sprachprüfung (Teil A). Ein Referat besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung, die 20 Seiten (A4) nicht überschreiten soll, sowie einem mündlichen Vortrag. Eine Hausarbeit wird schriftlich angefertigt und soll einen Umfang von 25 Seiten (A4) nicht überschreiten. Die Sprachprüfung (Teil A) ist in der dem gewählten Studiengang entsprechenden Lehrveranstaltungs-sprache der Partnerhochschule in der in Absatz 3 festgelegten Form abzulegen.

Die oder der für die jeweilige Lehrveranstaltung in den unter Nrn. 1 bis 6 genannten Fächern verantwortliche und gemäß § 95 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Lehrende legt die Form der Prüfung für alle Prüflinge einheitlich und verbindlich fest und gibt sie zu Beginn des Semesters bekannt.

- (3) Die Sprachprüfung (Teil A) nach Absatz 2 besteht aus einer Klausurarbeit von in der Regel einer Zeitstunde und einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer. Zur Ermittlung der Teilprüfungsnote der Sprachprüfung (Teil A) werden die Note der Klausurarbeit siebenfach und die Note der mündlichen Prüfung dreifach gewichtet. Die Teilprüfungsnote der Sprachprüfung (Teil A) ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Klausurarbeit und der mündlichen Prüfung; § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 9

### Vorprüfung zum Ende des zweiten Semesters

- (1) In der dem gewählten Studiengang entsprechenden Partnerhochschule findet zum Ende des zweiten Semesters eine weitere Vorprüfung statt. Aufgrund der in dieser Vorprüfung erbrachten Prüfungsleistungen und der Prüfungsleistungen in der Vorprüfung zum Ende des ersten Semesters ergibt sich nach Maßgabe des § 10, ob der Prüfling zum dritten Semester zugelassen ist.
- (2) Die Vorprüfung besteht aus je einer Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von bis zu zwei Zeitstunden oder einer mündlichen Prüfung von bis zu 20 Minuten Dauer oder einem Referat oder einer Hausarbeit in der Lehrveranstaltungs-sprache der jeweiligen Partnerhochschule in den Fächern:
1. Volkswirtschaftslehre Teil B: Die nationale Volkswirtschaft und die Europäische Union im Rahmen der Weltwirtschaftsordnung,
  2. Rechnungswesen Teil B: Grundlagen des internen Rechnungswesens,
  3. Grundlagen des Marketing,
  4. Grundlagen der Arbeitspsychologie und Industriesoziologie,
  5. Wirtschaftsmathematik/Statistik Teil B

sowie einer Sprachprüfung - einschließlich "Kultur und Gesellschaft" - (Teil B) in der dem gewählten Studiengang entsprechenden Lehrveranstaltungssprache der Partnerhochschule in der in Absatz 3 festgelegten Form. Ein Referat besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung, die 20 Seiten (A4) nicht überschreiten soll, sowie einem mündlichen Vortrag. Eine Hausarbeit wird schriftlich angefertigt und soll einen Umfang von 25 Seiten (A4) nicht überschreiten.

Die oder der für die jeweilige Lehrveranstaltung in den unter Nrn. 1 bis 5 genannten Fächern verantwortliche und gemäß § 95 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Lehrende legt die Form der Prüfung für alle Prüflinge einheitlich und verbindlich fest und gibt sie zu Beginn des Semesters bekannt.

- (3) Die Sprachprüfung - einschließlich "Kultur und Gesellschaft" (Teil B) nach Absatz 2 besteht aus einer Klausurarbeit von in der Regel einer Zeitstunde und einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer. Zur Ermittlung der Teilprüfungsnote werden die Note der Klausurarbeit siebenfach und die Note der mündlichen Prüfung dreifach gewichtet. Die Teilprüfungsnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Klausurarbeit und der mündlichen Prüfung; § 6 Abs. 4 gelten entsprechend.

## § 10

### **Ergebnis der Vorprüfungen und Entscheidungen über die Zulassung zum dritten Semester**

- (1) Die Vorprüfungen des ersten und des zweiten Semesters sind bestanden, wenn
- alle in § 8 Abs. 2 und alle in § 9 Abs. 2 genannten Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden sind oder
  - eine der in den §§ 8 und 9 genannten Prüfungen nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden ist, dies jedoch durch eine andere Fachnote aus dem gleichen Semester, die mindestens „befriedigend“ (3,3) lautet, ausgeglichen wird. Der Ausgleich ist nur dann möglich, wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0) nicht auf einer Entscheidung nach § 23 Abs. 1 oder 3 beruht.
- (2) Das Ergebnis der Vorprüfungen hat für den weiteren Studienverlauf folgende Auswirkungen:
- Wurden die Vorprüfungen bestanden, ist der Prüfling zum jeweils folgenden Semester zugelassen.
  - Ist eine der in den §§ 8 oder 9 genannten Vorprüfungen nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) und ist ein Ausgleich gemäß Absatz 1 Buchst. b) nicht möglich oder sind zwei der in den §§ 8 und 9 genannten Vorprüfungen nicht mindestens „ausreichend“ (4,0), können diese Prüfungen vor Beginn des dritten Semesters einmal wiederholt werden.  
Wurden die Wiederholungsprüfungen unter Berücksichtigung der Regelung in Absatz 1 Buchst. b) bestanden, gilt die Vorprüfung des jeweiligen Semesters als bestanden.  
Wurde eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden und ist ein Ausgleich gemäß Absatz 1 Buchst. b) nicht möglich, muss das betreffende Semester einschließlich der Vorprüfungen nach §§ 8 oder 9 wiederholt werden.
  - Sind mehr als zwei der in den §§ 8 und 9 genannten Prüfungen nicht mindestens „ausreichend“ (4,0), so muss das betreffende Semester einschließlich der Vorprüfungen nach §§ 8 oder 9 wiederholt werden. In diesem Fall findet die Regelung in Absatz 2 Buchst. b) keine Anwendung.
- (3) Nicht bestandene Vorprüfungen können einmal wiederholt werden.

## § 11

### Leistungskontrollen in der studiengangbezogenen Fremdsprache

- (1) In der dem gewählten Studiengang entsprechenden Lehrveranstaltungs-sprache der Partnerhochschule ist im dritten und im fünften Semester je eine benotete Leistungskontrolle zu erbringen. Die Leistungskontrolle besteht aus mindestens zwei Studienleistungen.
- (2) Formen der Studienleistungen können sein:
  - schriftlicher Test,
  - mündlicher Test.

Die oder der für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortliche und gemäß § 95 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Lehrende legt die Anzahl und die Form der Studienleistungen einheitlich und verbindlich fest und gibt sie zu Beginn des Semesters bekannt.

- (3) Eine Leistungskontrolle ist erbracht, wenn die geforderten Studienleistungen mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Studienleistungen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 6 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.
- (4) Eine nicht erbrachte Leistungskontrolle muss bis zum Beginn des jeweils folgenden Studiensemesters (fünftes bzw. siebtes Semester) wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt in Form einer Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von bis zu zwei Zeitstunden. Wird die Leistungskontrolle auch bei der Wiederholung nicht erbracht, muss das Semester, in dem die Leistungskontrolle hätte erbracht werden müssen, wiederholt werden.

## § 12

### Leistungskontrolle in einer weiteren Fremdsprache

- (1) Im dritten, fünften, siebten und achten Semester besteht für den Prüfling die Möglichkeit, je eine benotete Leistungskontrolle in einer nicht dem gewählten Studiengang entsprechenden Fremdsprache zu erbringen, soweit sie an der jeweiligen Partnerhochschule angeboten wird.
- (2) Formen der Studienleistungen können sein:
  - schriftlicher Test,
  - mündlicher Test.

Die oder der für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortliche und gemäß § 95 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Lehrende legt die Anzahl und die Form der Studienleistungen einheitlich und verbindlich fest und gibt sie zu Beginn des Semesters bekannt.

- (3) Eine Leistungskontrolle ist erbracht, wenn die geforderten Studienleistungen mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Studienleistungen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 6 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.
- (4) Nicht erbrachte Leistungskontrollen können zweimal wiederholt werden.

## § 13

### Fachprüfungen des Grundstudiums zum Ende des dritten Semesters

- (1) Die folgenden Fächer des Grundstudiums sind zum Ende des dritten Semesters durch je eine Fachprüfung abzuschließen:
1. Praxis des Außenhandels,
  2. Grundlagen der Makroökonomischen Theorie,
  3. Grundlagen der Investition und Finanzierung (einschließlich Steuerlehre),
  4. Informationssysteme I (einschließlich Operations Research),
  5. Operatives Marketing,
  6. Wirtschaftsrecht I.

- (2) Die Fachprüfungen bestehen aus je einer Klausurarbeit oder einem Referat oder einer Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung in der Lehrveranstaltungssprache der Hochschule, in der der Prüfling das dritte Semester studiert hat. Die Bearbeitungszeit beträgt bis zu zwei Zeitstunden, eine mündliche Prüfung umfasst in der Regel eine Dauer von 30, höchstens jedoch 45 Minuten. Ein Referat besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung, die 20 Seiten (A4) nicht überschreiten soll, sowie einem mündlichen Vortrag. Eine Hausarbeit wird schriftlich angefertigt und soll einen Umfang von 25 Seiten (A4) nicht überschreiten.

Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge eines Faches einheitlich die Form der Prüfung fest.

Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Klausurarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

- (3) Die Ergebnisse der Fachprüfungen haben auf den weiteren Studienverlauf des Prüflings folgende Auswirkungen:
- a) Wurden alle Fachprüfungen bestanden, ist der Prüfling zum ersten Praxissemester (viertes Semester) und zum fünften Semester zugelassen.
  - b) Wurden bis zu drei der Fachprüfungen nicht bestanden, ist der Prüfling mit der Maßgabe zum ersten Praxissemester (viertes Semester) zugelassen, dass die nicht bestandenen Fachprüfungen vor Beginn des fünften Semesters zu wiederholen sind.
  - c) Wurden mehr als drei Fachprüfungen nicht bestanden, ist das dritte Semester zu wiederholen.
- (4) Nicht bestandene Fachprüfungen können zweimal wiederholt werden. Ein erfolgreich abgeleitetes Praxissemester bzw. Praxisprojekt braucht nicht wiederholt zu werden.

## § 14

### Fachprüfungen des Grundstudiums zum Ende des fünften Semesters

- (1) Die folgenden Fächer des Grundstudiums sind zum Ende des fünften Semesters durch je eine Fachprüfung abzuschließen:
1. Außenwirtschafts- und Integrationstheorie,
  2. Ausgewählte Probleme des internen und externen Rechnungswesens (einschließlich Steuerlehre),

3. Informationssysteme II,
  4. Marketingforschung,
  5. Sozialwissenschaftliche Organisationsanalyse,
  6. Wirtschaftsrecht II.
- (2) Die Fachprüfungen bestehen aus je einer Klausurarbeit oder einem Referat oder einer Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung in der Lehrveranstaltungssprache der Hochschule, in der der Prüfling das dritte Semester studiert hat. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt bis zu zwei Zeitstunden, eine mündliche Prüfung umfasst in der Regel eine Dauer von 30, höchstens jedoch 45 Minuten. Ein Referat besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung, die 20 Seiten (A4) nicht überschreiten soll, sowie einem mündlichen Vortrag. Eine Hausarbeit wird schriftlich angefertigt und soll einen Umfang von 25 Seiten (A4) nicht überschreiten.
- Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge eines Faches einheitlich die Form der Prüfung fest.
- Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Klausurarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Die Ergebnisse der Fachprüfungen haben auf den weiteren Studienverlauf des Prüflings folgende Auswirkungen:
- a) Wurden alle Fachprüfungen bestanden, ist der Prüfling zum zweiten Praxissemester (sechstes Semester) und zum siebten Semester zugelassen.
  - b) Wurden bis zu drei der Fachprüfungen nicht bestanden, ist der Prüfling mit der Maßgabe zum zweiten Praxissemester (sechstes Semester) zugelassen, dass die nicht bestandenen Fachprüfungen vor Beginn des siebten Semesters zu wiederholen sind.
  - c) Wurden mehr als drei Fachprüfungen nicht bestanden, ist das fünfte Semester zu wiederholen.
- (4) Nicht bestandene Fachprüfungen können zweimal wiederholt werden. Ein erfolgreich abgeleitetes Praxissemester bzw. Praxisprojekt braucht nicht wiederholt zu werden.

## § 15

### Abschluss des Grundstudiums, Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie besteht aus den Fachprüfungen des Grundstudiums gemäß §§ 13 und 14 und der Ableistung des ersten Praxissemesters (§ 19). Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden und das erste Praxissemester erfolgreich abgeleistet sind.

## § 16

### Leistungskontrollen und Fachprüfungen des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium ist im siebten Semester in den Fächern
- Unternehmensverhalten im Gemeinsamen Markt,
  - Ausgewählte Investitions- und Finanzierungsprobleme,

- Internationales Marketing,
- Internationales Personalmanagement

je eine Leistungskontrolle zu erbringen.

Die Leistungskontrolle bezieht sich

- im Fach Unternehmensverhalten im Gemeinsamen Markt auf die Lehrveranstaltung EU-Studien,
- im Fach Ausgewählte Investitions- und Finanzierungsprobleme auf die Lehrveranstaltung Internationale und Konzernrechnungslegung (einschließlich Wirtschaftsprüfung),
- im Fach Internationales Marketing auf die Lehrveranstaltung Strategisches Marketing,
- im Fach Internationales Personalmanagement auf die Lehrveranstaltung Personalwirtschaft.

Die Leistungskontrollen dienen dem Nachweis hinreichender Fachkenntnisse im jeweiligen Fach; außerdem soll die Anwendung der Fachkenntnisse und der Methoden des Faches überprüft werden. Die Leistungskontrollen können in folgenden Formen erbracht werden:

- schriftlicher oder mündlicher Test,
- Referat,
- Hausarbeit.

Die oder der für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortliche und gemäß § 95 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Lehrende legt die Form der Leistungskontrolle einheitlich und verbindlich fest und gibt sie zu Beginn des Semesters bekannt.

Die Leistungskontrolle ist erbracht, wenn die geforderte Studienleistung mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Für die Bewertung gilt § 6 Abs. 1 und 3 entsprechend.

(2) In folgenden Fächern des Hauptstudiums ist zum Ende des achten Semesters je eine Fachprüfung abzulegen:

1. Unternehmenspolitik
2. Strategisches und Internationales Management,
3. Unternehmensverhalten im Gemeinsamen Markt,
4. Ausgewählte Investitions- und Finanzierungsprobleme,
5. Internationales Marketing,
6. Internationales Personalmanagement.

Zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums ist zugelassen, wer

- die Zwischenprüfung (§ 15) bestanden hat,
- das Praxissemester (§ 19) des Hauptstudiums erfolgreich absolviert hat.

Die Fachprüfungen bestehen aus je einer Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von bis zu drei Zeitstunden.

Die Fachprüfungen des Hauptstudiums sind bestanden, wenn die entsprechenden Klausurarbeiten mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sind.

- (3) Nicht erbrachte Leistungskontrollen und nicht bestandene Fachprüfungen des Hauptstudiums können zweimal wiederholt werden.

## **§ 17**

### **Ziele und Durchführung der Fachprüfungen**

- (1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Klausurarbeiten werden außerhalb der Lehrveranstaltungen angefertigt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Der Prüfling hat sich auf Verlangen mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (3) Der Prüfling kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche von der Fachprüfung zurücktreten.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.
- (5) Bei einer der in den §§ 13 und 14 genannten Fachprüfungen kann sich der Prüfling vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuches einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüfenden der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Fachprüfung festgesetzt werden.

## **§ 18**

### **Freiversuch**

- (1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in § 16 Abs. 2 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums an der Fachhochschule Münster ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht in den in § 23 Abs. 1 und 3 genannten Fällen.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier

Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

- (3) Unberücksichtigt bleiben auch Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.
- (4) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (5) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note bei der Bildung der Gesamtnote gemäß § 22 Abs. 2 berücksichtigt.

### **§ 19 Praxissemester**

- (1) In jeden Studiengang des EBP sind zwei Praxissemester von je mindestens 24 Wochen integriert (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1). Die Praxissemester sind in der Regel im vierten und sechsten Semester zu absolvieren. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Praxissemesterplatzes besteht nicht. Im Ausnahmefall kann das Praxissemester in der Form des Praxisprojekts mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 24 Wochen abgeleistet werden. Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung.
- (2) Die Praxissemester dienen dem Ziel, die Studentin oder den Studenten auf der Grundlage bereits erworbener Kenntnisse in die Aufgaben von Betriebswirtinnen und Betriebswirten einzuführen und ihr oder ihm durch projektbezogene Arbeit in der Unternehmenspraxis die Anwendung betriebswirtschaftlicher Kenntnisse und Methoden in betrieblichen Bewährungssituationen zu ermöglichen.
- (3) Während der Praxissemester wird die praktische Tätigkeit der Studentin oder des Studenten durch die Fachhochschule Münster begleitet. Art, Form und Umfang der Begleitung werden in der Studienordnung geregelt.
- (4) Die oder der für die Begleitung zuständige Lehrende bescheinigt und bewertet die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters, wenn nach ihrer oder seiner Feststellung die Tätigkeit im Betrieb den Zielen des Praxissemesters entsprochen hat und die Studentin oder der Student die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat. Für die Bewertung gilt § 6 Abs. 1 und 3 entsprechend.
- (5) Nicht erfolgreich abgeleistete Praxissemester müssen im jeweils folgenden Studienjahr wiederholt werden.

### **§ 20 Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fach-



praktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Der Richtwert für den Textteil der Diplomarbeit beträgt 50 Seiten.

- (2) Die Diplomarbeit ist in der Regel in der Lehrveranstaltungssprache derjenigen Hochschule zu schreiben, in der der Prüfling sich während des siebten Semesters befindet. Auf begründeten Antrag kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss zulassen, dass die Diplomarbeit in der dem gewählten Studiengang entsprechenden Lehrveranstaltungssprache der Partnerhochschule geschrieben wird.
- (3) Die Diplomarbeit kann von jeder hauptamtlich lehrenden und gemäß § 95 Abs. 1 HG prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Themenausgabe ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Der Prüfling kann die Themenstellung der Diplomarbeit vorschlagen. Auf Antrag an den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses erhält der Prüfling das Thema der Diplomarbeit in der Regel so rechtzeitig, dass die Diplomarbeit im siebten Semester bearbeitet werden kann. Voraussetzung für die Themenvergabe ist, dass der Kandidat die Zwischenprüfung (§ 15) bestanden hat und zum Praxissemester (§ 19) des Hauptstudiums zugelassen ist.
- (4) Die Zeit von der Themenausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit beträgt unter Berücksichtigung der sonstigen Studienanforderungen während des siebten Semesters sechs Monate. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Auf einen innerhalb der Frist nach Satz 1 gestellten begründeten Antrag kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um bis zu vier Wochen verlängern. Die die Diplomarbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.
- (5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei dem Postbeförderungsunternehmen maßgebend, den der Prüfling im Zweifelsfall nachzuweisen hat.
- (6) Bei Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Eine der prüfenden Personen soll die Diplomarbeit betreut haben.
- (8) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (9) Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden.

## § 21 Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden sind sowie die Diplomarbeit mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Vorprüfungen gemäß §§ 8 und 9 und vorgeschriebene Leistungskontrollen gemäß §§ 11 und 16, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, endgültig nicht bestanden hat.

## § 22 Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Noten der Fachprüfungen und der Leistungskontrollen gemäß § 16 Abs. 1, die Noten für die Praxissemester sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung enthält. Ferner werden im Zeugnis die Durchschnittsnote der Leistungskontrollen über die Fremdsprache gemäß § 11 und die Durchschnittsnote der Leistungskontrollen über die weitere Fremdsprache gemäß § 12 angegeben, wenn mindestens drei Leistungskontrollen erbracht worden sind. Nach der jeweiligen Note ist in Klammern die ggf. gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 um 0,3 verminderte oder erhöhte oder die gemäß § 6 Abs. 2 und 4 und die gemäß Abs. 2 als arithmetisches Mittel errechnete Notenziffer anzugeben.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der folgenden Notendurchschnitte unter Zugrundelegung der angegebenen Gewichtungen gemäß § 6 Abs. 4 gebildet:

Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen des Grundstudiums  
gemäß §§ 13 und 14 zweifach,

Durchschnitt der Noten der Praxissemester gemäß § 19 einfach,

Durchschnitt der Noten der Leistungskontrollen des Hauptstudiums  
gemäß § 16 Abs. 1, der Fachprüfungen des Hauptstudiums  
gemäß § 16 Abs. 2 und der Note der Diplomarbeit  
gemäß § 28 Abs. 2 zusammen siebenfach.

Zur Bildung des Notendurchschnitts werden gewichtet:  
die Noten der Leistungskontrollen gemäß § 16 Abs. 1 und der  
Fachprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 16 Abs. 2 je einfach,  
die Note der Diplomarbeit gemäß § 20 Abs. 8 zweifach.

- (3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Gemeinsamen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Aufgabe nicht bearbeitet oder geht aus der Art der Bearbeitung offenkundig hervor, dass ein ernsthafter Wille zur Lösung der gestellten Aufgabe gefehlt hat, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Prüfling mitgeteilt, dass der Rücktritt von der Prüfung nicht auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche angerechnet wird und er zum nächstmöglichen Termin an der entsprechenden Prüfung teilnehmen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Prüflinge, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Personen in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer prüfenden oder aufsichtführenden Person gemäß Satz 1.

## § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Prüfungsgutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung beim Prüfungsausschuss zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf die Vorprüfungen oder auf eine Fachprüfung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Dies gilt entsprechend für Leistungskontrollen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

## **§ 25**

### **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 21 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 21 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 21 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

## **§ 26**

### **In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen<sup>1</sup>**

- (1) Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1995 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.
- (2) Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Änderungsverordnung eingeschrieben waren, können auf Antrag ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung abschließen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss für die Studiengänge Betriebswirtschaft im European Business Programme (EBP) zu stellen.

---

<sup>1</sup> Die Regelung betrifft das In-Kraft-Treten und die Übergangsbestimmungen der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 28.06.1995 (GABl. II Nr. 5/97 S. 340). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen und die jeweiligen Übergangsbestimmungen ergeben sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungssatzungen.

**Fachhochschule  
Münster University of  
Applied Sciences**

Fachbereich Wirtschaft  
Corrensstraße 25  
48149 Münster  
[www.fh-muenster.de](http://www.fh-muenster.de)

